VÖZ VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN
GENERALSEKRETARIAT

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 9. Mai 2001

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG), GZ 602.443/003-V/4/2001

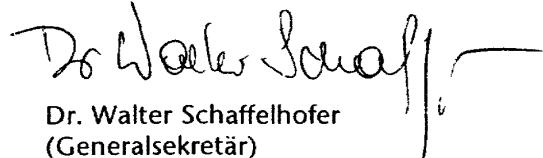
**Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden
(Privatfernsehgesetz – PrTV-G) Stellung, GZ 602.443/002-V/4/2001**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der gefertigte Verband wurde mit Schreiben vom 12. April 2001 eingeladen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG) geändert wird, sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G), Stellung zu nehmen.

Wir erlauben uns im Folgenden zu beiden Gesetzesentwürfen zunächst einige grundsätzliche Feststellungen zu treffen, weiters in einer Punktation die wesentlichen Zielsetzungen unserer Stellungnahme festzuhalten; zur ORF-Gesetz-Novelle schließen wir als Konkretisierung unserer Vorschläge alternative Gesetzesformulierungen mit Begründungen an.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)

Stellungnahme zum Entwurf einer ORF-Gesetz-Novelle

I. Grundsätzliche Feststellungen

Der Entwurf zum ORF-Gesetz ist ein wesentlicher Beitrag, die seit Jahren verschleppte Entwicklung eines dualen Fernsehsystems in Österreich einzuleiten. Der Verband Österreichischer Zeitungen begrüßt deshalb die Grundintention der Bundesregierung, den ORF in seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag zu stärken und diesen Auftrag mit entsprechenden Auflagen in programmlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu verbinden. Im Interesse dieser Zielsetzung hält der Verband jedoch weitere Präzisierungen für unverzichtbar, weil ohne unzweifelhafte öffentlich-rechtliche Positionierung die Gebührenfinanzierung in Frage gestellt werden könnte.

Der Verband geht bei seiner Stellungnahme insgesamt davon aus, dass die Fragen des öffentlichen Rundfunks nicht isoliert gesehen werden dürfen, sondern im unmittelbaren Zusammenhang mit der Öffnung des privaten Rundfunkmarkts, den Wettbewerbsverhältnissen zwischen ORF und Privatrundfunk sowie der Struktur der österreichischen Medienlandschaft insgesamt stehen. Aus unserer Sicht ist maßgeblich, dass die ORF-Reform

- einen Beitrag zur Entwicklung eines fairen dualen Rundfunksystems leistet,
- zur Sicherung der Medienvielfalt in Österreich beiträgt,
- Wettbewerbsgleichheit für alle Marktteilnehmer gewährleistet wird und
- dem öffentlichen Rundfunk nachvollziehbare Auflagen erteilt werden, die der besonderen Form seiner Finanzierung durch Gebührenbeiträge entsprechen.

Wesentliche Nachbesserungen hält der Verband Österreichischer Zeitungen u.a. in folgenden Bereichen des Entwurfes für unverzichtbar:

- Der ORF ist entsprechend seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag auf eine nicht kommerzielle Tätigkeit als öffentlicher Programmveranstalter zu beschränken; daher sollen auch die Programmentgelte seine vorwiegende Finanzierungsquelle darstellen.
- Ein klarer Versorgungsauftrag soll die Internet- sowie Teletextauftritte des ORF auf ihre programmbegleitende Funktion eingrenzen. Der Umfang der Werbung in Teletext und Internet ist – auch für den Fall, dass diese Dienste durch Tochtergesellschaften veranstaltet werden – weiterhin mit 11% zu begrenzen.
- Weitere Fernsehprogramme des ORF, auch in Verbindung mit Tochtergesellschaften, sollen nur – Sponsoring ausgenommen – als werbefreie öffentlich-rechtliche Spartenprogramme in den Bereichen der Information, Bildung, Kultur sowie der Randsportarten zulässig sein.
- Die Werberegelungen bedürfen, um Missinterpretationen von vornherein auszuschließen, einer zusätzlichen Präzisierung; sie sollen über die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen hinaus u.a. speziell die eindeutige optische Werbungskennzeichnung im Fernsehen, das Verbot der Einflussnahme auf das Programm durch Produktionskostenzuschüsse, aber auch den Ausschluss von angestellten und freien Mitarbeitern des ORF bzw. Mitarbeitern, die regelmäßig in dessen Sendungen auf Grund von Produktionsvereinbarungen auftreten, von werblichen Auftritten in Werbesendungen des ORF, einbeziehen.
- Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, ist zusätzlich eine Regelung der Cross-Promotion im ORF unerlässlich. Deshalb soll die wechselweise Bewerbung der Programme und Sendungen in Hörfunk und Fernsehen sowie die Werbung für den Online-Dienst des ORF oder von ihm herausgegebener bzw. vertriebener periodischer Print-Produkte in Hörfunk und Fernsehen auf die Werbezeit angerechnet werden.

- Die Funktion des Stiftungsrates ist im vorliegenden Entwurf nicht zufriedenstellend geregelt. Er ist einerseits Aufsichtsorgan des kaufmännischen Unternehmens und muss daher die Interessen des Unternehmens wahrnehmen, andererseits soll er kontrollieren, ob die Interessen der Allgemeinheit in der Gestion ausreichend berücksichtigt werden. Eine klare Trennung der Aufgaben des Stiftungsrates zwischen einem Gremium, welches die Allgemeinheit (Eigentümer) repräsentiert, und einem Verwaltungsausschuss (Aufsichtsrat), der die Unternehmensfunktion wahrnimmt, ist nach Ansicht des Verbandes unbedingt erforderlich.

Zu den Vorschlägen des Begutachtungsentwurfs, wonach die Werbemittlung für Dritte nicht zu den Aufgaben des ORF zählt (§ 9 Abs. 10 Z 2) sowie zu den Beschränkungen der Werbung für periodische Druckwerke im ORF (§ 13 Abs. 8) in Verbindung mit der Anrechnung der An- und Absagen von Patronanzsendungen periodischer Druckwerke (§ 17 Abs. 6) erfolgt keine Stellungnahme des VÖZ, da die statutengemäß beantragte $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für Beschlüsse zu diesen Punkten im Vorstand des VÖZ nicht erreicht wurde.

II. Punktation zur Stellungnahme des VÖZ zum Begutachtungsentwurf ORF-Gesetz

- 1. Gebührenfinanzierung und öffentlich-rechtlicher Auftrag als Maßstab der ORF-Gesetzgebung:** Der öffentliche Rundfunk kann durch die Erfüllung eines klar umschriebenen, öffentlich finanzierten Auftrags einen unverzichtbaren Beitrag zu einem vielfältigen, qualitätsvollen elektronischen Medienangebot leisten. Öffentliche Finanzierung und Erfüllung des öffentlichen Programmauftrags sind aufeinander bezogen und Maßstab für die gesetzliche Ausgestaltung des öffentlichen Rundfunks. Der Entwurf trägt dem durch die Formulierung des Programmauftrages in § 4 Rechnung und stärkt damit öffentlich-rechtlichen Auftrag. Der Verantwortungszusammenhang, in dem der ORF steht, sollte aber auch in der Grundsatzbestimmung des § 1 klarer zum Ausdruck gebracht werden; der öffentliche Auftrag kann adäquat nur dann erfüllt werden, wenn die Gebühren vorwiegende Finanzierungsquelle sind; die Werbeeinnahmen sind Zusatzfinanzierung: ihre Optimierung darf nicht Unternehmenszweck sein.
- 2. Klare Positionierung des ORF als gemeinwirtschaftliches, nicht-kommerzielles Unternehmen (§ 1 Abs. 4 und § 2):** Der ORF ist entsprechend seinem Auftrag auf eine nicht-kommerzielle Tätigkeit als öffentlicher Programmveranstalter zu beschränken. Für eine zusätzliche kommerzielle Programmbetätigung des ORF in Form ausgelagerter Gesellschaften (Spartenprogramme, kommerzielle Online-Dienste) wie ein Privater – wie im Entwurf vorgesehen – besteht angesichts der Gebührenfinanzierung kein Bedarf und keine Rechtfertigung. Online-Dienste soll der ORF nur in nicht-kommerzieller Form als Teil des Versorgungsauftrages, programmbegleitend und mit den öffentlich-rechtlichen Auflagen besorgen.
- 3. Keine neuen kommerziellen Geschäftsfelder des ORF:** Der Entwurf eröffnet für den ORF die Möglichkeit, durch ausgelagerte Töchter unbeschränkt kommerzielle Spartenprogramme über Satellit und kommerzielle Internet- und Teletextdienste zu eröffnen. Dies würde – wie das Beispiel ORF-Enterprise zeigt – nur einer noch weitergehenden Kommerzialisierung des ORF Vorschub leisten. Der ORF soll daher entsprechend unserem Vorschlag auf die öffentlich-rechtliche Programmaufgabe und programmbegleitende Internet- sowie Teletextauftritte als Teil des Versorgungsauftrages beschränkt bleiben.
Die Ermöglichung des Erwerbs von Minderheitsbeteiligungen in der Höhe von nicht mehr als 25 % der Anteile zur **Vermögensveranlagung** (§ 2 Abs. 2) birgt die Gefahr, dass der ORF damit ein umfangreiches Beteiligungsportfolio in beliebigen Branchen (etwa auch in anderen Medienbereichen) aufbaut, was mit dem gebührenfinanzierten öffentlichen Auftrag unvereinbar erscheint und daher abzulehnen ist.
- 4. Weitere Fernsehprogramme des ORF sollen nur als werbefreie öffentlich-rechtliche Spartenprogramme** über Satellit in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Randsportarten zulässig sein.
- 4. Präzisierung der Werberegelungen:** Der Verband begrüßt die Tendenz des Entwurfs, den in der letzten Zeit festgestellten Auswüchsen in der Werbepraxis des ORF durch Einschränkungen im Bereich des Product Placement (§ 14 Abs. 5), der Unterbrecherwerbung (§ 14 Abs. 8) und des Sponsoring (§ 17 Abs. 2 Z 2) entgegenzuwirken und somit auch die besondere Verantwortung des öffentlichen Rundfunks gerade im Werbeverhalten deutlich zu machen. Wir betonen, dass uns folgende Punkte besonders wichtig sind:
 - Eindeutige optische Werbungskennzeichnung im Fernsehen am Beginn des Werbeblocks mit einem mit anderen Programmelementen nicht zu verwechselnden Signet;

- Verbot der übermäßigen werblichen Hervorhebung von Waren/Dienstleistungen (etwa durch entsprechende Kameraeinstellungen), soweit dies nicht durch programmliche/journalistische Gründe gerechtfertigt ist;
- Verbot der Einflussnahme auf das Programm im Wege von Produktionskostenzuschüssen (Einfluss auf Thema, Kameraführung, Aufnahmeort etc.);
- Anrechnung auf Werbezeit, wenn in Programmtrailern auf den Sponsor hingewiesen wird;
- Ausschluss von angestellten und freien Mitarbeitern des ORF sowie von Personen, die regelmäßig auf Grund von Produktionsvereinbarungen auftreten, von werblichen Auftritten in den Werbesendungen des ORF.

6. Werbung in Teletext und Online-Diensten: die im geltenden Rundfunkgesetz (§ 5h) vorgesehene Begrenzung der Werbung in Teletext und Online-Diensten des ORF mit 11 % soll weiter im Gesetz bestehen bleiben; zusätzlich wäre zumindest bei der Teletextwerbung eine Anrechnung auf die Werbezeit im Fernsehen zu prüfen.

7. Cross-Media-Werbung: Die Bewerbung von Hörfunkprogrammen sowie Hörfunksendungen des ORF im ORF-Fernsehen und die Bewerbung von Fernsehprogrammen oder Fernsehsendungen im ORF-Hörfunk ist auf die jeweils höchstzulässige Stunden- sowie Gesamt-Werbezeit des betreffenden Mediums anzurechnen.

8. Rechtsaufsicht über den ORF: der Bundeskommunikationssenat kann nach dem Entwurf nur auf Grund von Beschwerden tätig werden; damit kann – wie die langjährige Erfahrung mit der Kommission zur Wahrung des RFG zeigt – den spezifischen Bedürfnissen nach effektiver Kontrolle der Einhaltung auch der Werbebestimmungen nicht zureichend Rechnung getragen werden. Es sollte daher der Bundeskommunikationssenat entweder auch von Amts wegen in der Rechtsaufsicht tätig werden oder diese Aufsicht der KommAustria übertragen werden.

In diesem Zusammenhang wäre anzuregen, eine **Evaluierung** der Kontrollmechanismen sowie insgesamt der neuen Strukturen des ORF, auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Rundfunkmarkt, im Gesetz verpflichtend vorzusehen.

Verband Österreichischer Zeitungen

II. Alternative Gesetzesvorschläge

ORF-Gesetzentwurf 2001

§ 1 Stiftung „Österreichischer Rundfunk“

§ 1 Abs. 2	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
(2) Zweck der Stiftung ist die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages des Österreichischen Rundfunks im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (§ 2). Der öffentlich-rechtliche Auftrag umfasst den Versorgungsauftrag gemäß § 3, den Programmauftrag gemäß § 4 und die besonderen Aufträge gemäß § 5.	(2) Zweck der Stiftung ist die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags des Österreichischen Rundfunks zur Grundversorgung der österreichischen Bevölkerung mit einem vielfältigen, qualitätsvollen und unabhängigen Programmangebot in Hörfunk und Fernsehen (Grundversorgungsauftrag) .
Der Stiftungszweck / öffentlich-rechtliche Auftrag soll durch den Hinweis auf den Grundversorgungsauftrag des Österreichischen Rundfunks präzisiert werden. Dies entspricht auch dem Verständnis des Rundfunkauftrags nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts und der Schweizer Gesetzgebung (Rundfunk als service public).	

§ 1 Abs. 4	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
(4) Der Österreichische Rundfunk ist, soweit seine Tätigkeit im Rahmen des Versorgungsauftrages (§ 3 Abs. 1 bis 6) erfolgt, nicht auf Gewinn gerichtet; er ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu protokollieren und gilt als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches	(4) Der Österreichische Rundfunk ist, soweit seine Tätigkeit im Rahmen des Versorgungsauftrages (§ 3 Abs. 1 bis 6) erfolgt , nicht auf Gewinn gerichtet; er ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu protokollieren und gilt als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches
Der ORF soll als gebührenfinanziertes öffentliches Dienstleistungsunternehmen in seinem gesamten Tätigkeitsfeld nicht-kommerziell sein. Würde ihm zugleich die Möglichkeit zu kommerzieller Programmgestaltung und Internetdienstleistungen – wenn auch in Form ausgelagerter Gesellschaften – eröffnet werden, würde sich dies negativ auf die Erfüllung der Grundversorgungsaufgabe auswirken und die Tendenz zur Kommerzialisierung des Kerngeschäfts verstärken; die Konsequenz wäre auch eine massive Wettbewerbsverzerrung auf dem Rundfunk- und Internetmarkt zu Lasten privater Mitbewerber. Eine solche kommerzielle Zusatztätigkeit wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn der ORF – wie die BBC – in seiner Programmaufgabe selbst keine Werbung lukrieren dürfte, ihm also in seinem Kernbereich kommerzielle Finanzierungsmöglichkeiten verschlossen wären; der ORF genießt allerdings schon derzeit in seinem gesetzlichen Aufgabenbereich Möglichkeiten der Finanzierung auf dem Hörfunk- und Fernsehmarkt wie kaum eine andere öffentliche Rundfunkanstalt.	

§ 1 Abs. 5 (neu)	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
	<p>Zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages des Österreichischen Rundfunks dient in erster Linie die Finanzierung durch vom Österreichischen Rundfunk festzusetzende Programmentgelte, die seine vorwiegende Finanzierungsquelle darstellen; zusätzlich kann der Österreichische Rundfunk Sendezeiten für Werbung im gesetzlich vorgesehenen Umfang vergeben.</p>
<p>Mit dem vorgeschlagenen Abs. 5 neu wird – nach dem Vorbild des § 12 des deutschen Rundfunk-Staatsvertrages – die Gebührenfinanzierung als vorwiegende Finanzierungsquelle des öffentlichen Rundfunks festgelegt; dies schließt eine überwiegende Finanzierung des ORF durch Werbeeinnahmen und sonstige kommerzielle Einnahmen aus. Laut Rechtsprechung des deutschen BverfG ist die überwiegende Gebührenfinanzierung Voraussetzung zur Sicherung der Unabhängigkeit des öffentl. Rundfunks.</p>	

§ 2 Unternehmensgegenstand

§ 2 Abs. 2 und 3	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
<p>(2) Der Österreichische Rundfunk ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zur Gründung von Tochtergesellschaften und zur Beteiligung an anderen Unternehmen – soweit es sich nicht um Minderheitsbeteiligungen in der Höhe von nicht mehr als 25% der Anteile zur Vermögensveranlagung handelt - mit gleichem Unternehmensgegenstand im In- und Ausland berechtigt.</p> <p>3) Soweit Tochtergesellschaften eine Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 ausüben, muss der Österreichische Rundfunk bei diesen Tochtergesellschaften über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen.</p>	<p>(2) und (3) entfallen <i>(Diese Fragen sind im Rahmen des § 3 [Versorgungsauftrag] zu regeln).</i></p>

§ 3 Versorgungsauftrag

§ 3 Abs. 7	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
<p>(7) Über den Versorgungsauftrag nach den Absätzen 1 bis 6 hinausgehende Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sind organisatorisch und rechnerisch von Tätigkeiten im Rahmen des Versorgungsauftrages zu trennen und können unter der Bedingung, dass keine Mittel aus dem Programmentgelt (§ 31) herangezogen werden, gewinnorientiert betrieben werden.</p>	<p>(7) Über den Versorgungsauftrag nach den Absätzen 1 bis 6 hinausgehende Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sind organisatorisch und rechnerisch von Tätigkeiten im Rahmen des Versorgungsauftrages zu trennen und können unter der Bedingung, dass keine Mittel aus dem Programmentgelt (§ 31) herangezogen werden, Im Rahmen von Hilfsgeschäften betrieben werden.</p> <p>(8) Der Österreichische Rundfunk ist berechtigt, zur Erfüllung des Versorgungsauftrages (§ 3) Tochtergesellschaften zu gründen und sich an anderen Unternehmen mit gleichem Unternehmenszweck zu beteiligen. Bei diesen Tochtergesellschaften muss der Österreichische Rundfunk über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen. Eine darüber hinausgehende Beteiligung an anderen Unternehmen ist ihm untersagt.</p>
<p>Es besteht keine Notwendigkeit, dem ORF, der sich neben den Gebühren schon jetzt praktisch zur Hälfte über den Markt durch Werbeeinnahmen finanziert, die Möglichkeit einzuräumen, im Bereich der Veranstaltung von Rundfunk sowie Internet und Teletext eine unbeschränkte kommerzielle Betätigungsmöglichkeit zu eröffnen, auch wenn dies durch durch ausgelagerte Unternehmen erfolgen soll. Dies würde – wie das Beispiel ORF-Enterprise zeigt – nur einer noch weitergehenden Kommerzialisierung des ORF Vorschub leisten. Es ist auch in der Praxis kaum möglich, die kommerziellen Einflüsse aus solchen Kommerz-Tochterunternehmen auf das Hauptgeschäft zu isolieren.</p> <p>Eine Beteiligung an Unternehmen außerhalb der Zwecke des Versorgungsauftrages, etwa zur bloßen Vermögensveranlagung, soll dem ORF untersagt sein.</p>	

§ 7 Sendeanlagen für andere Rundfunkveranstalter

§ 7	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
<p>§ 7. Der Österreichische Rundfunk hat im Rahmen der technischen Möglichkeiten anderen Rundfunkveranstaltern die Mitbenützung seiner Sendeanlagen gegen angemessenes, marktübliches Entgelt zu gestatten. In Streitfällen über die Angemessenheit des Entgelts oder die technische Vertretbarkeit entscheidet die Kommunikations-Behörde Austria (KommAustria).</p> <p>Abstellen auf Grenzkosten: Im Hinblick auf den Umstand, dass die Sendeanlagen überwiegend aus Gebühren finanziert wurden, sollten diese im Sinne der Wettbewerbsgleichheit privaten Anbietern gegen Bezahlung der Grenzkosten vermietet werden.</p>	<p>§ 7. Der Österreichische Rundfunk hat im Rahmen der technischen Möglichkeiten anderen Rundfunkveranstaltern die Mitbenützung seiner Sendeanlagen gegen Abgeltung der daraus zusätzlich erwachsenden Kosten zu gestatten. In Streitfällen über die Angemessenheit des Entgelts oder die technische Vertretbarkeit entscheidet die Kommunikations-Behörde Austria (KommAustria).</p>

§ 9 Spartenprogramme und Umfang sonstiger Aktivitäten

§ 9 Abs. 1	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
<p>(1) Der Österreichische Rundfunk kann im Rahmen seines Unternehmensgegenstandes über seinen Versorgungsauftrag gemäß § 3 hinaus durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tochtergesellschaften, bei denen der Österreichische Rundfunk über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen muss oder 2. diese Tochtergesellschaften in vertraglicher Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen Rundfunkprogramme mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten (Spartenprogramme) unter Nutzung anderer als terrestrischer Übertragungskapazitäten veranstalten. Für die vertragliche Zusammenarbeit gilt § 2 Abs. 4 sinngemäß. 	<p>(1) Der Österreichische Rundfunk kann im Rahmen seines Versorgungsauftrages über die in § 3 Abs. 1 angeführten Programme hinaus durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tochtergesellschaften, bei denen der Österreichische Rundfunk über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen muss oder 2. diese Tochtergesellschaften in vertraglicher Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen Rundfunkprogramme mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten (Spartenprogramme) im Bereich der Information, der Bildung, der Kultur sowie der Randsportarten über Satellit veranstalten. Für die vertragliche Zusammenarbeit gilt § 2 Abs. 4 sinngemäß.

Der ORF soll weitere Programme nur als werbefreie Spartenangebote über Satellit in den inhaltlichen Kernbereichen seines öffentlich-rechtlichen Auftrages, nämlich der Information, der Bildung, der Kultur und zusätzlich auch der Sportförderung veranstalten dürfen. Eine weitergehende Tätigkeit als Programmanbieter mit kommerzieller Zielrichtung sollte schon aus Wettbewerbsgründen dem privaten Rundfunk vorbehalten bleiben.

§ 9 Abs. 3	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
(3) Die Veranstaltung dieser Programme ist organisatorisch und rechnerisch von Tätigkeiten im Rahmen des Versorgungsauftrages (§ 3) zu trennen und kann gewinnorientiert erfolgen. Dafür dürfen keine Mittel aus dem Programmentgelt (§ 31) herangezogen werden.	(3) Die Veranstaltung dieser Programme ist organisatorisch und rechnerisch von Tätigkeiten im Rahmen des Versorgungsauftrages (§ 3) getrennt auszuweisen .

§ 9 Abs. 4	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
(4) Für die Veranstaltung dieser Programme durch diese Tochtergesellschaften finden die §§ 10 bis 12, § 13 Abs. 1 bis 4 erster Satz, Abs. 5 zweiter und dritter Satz und Abs. 8, § 14 Abs. 1 bis 6 sowie die §§ 15 bis 17 sinngemäß Anwendung.	(4) Entfällt (zugleich mit der Änderung in Abs. 1)
Auf die Spartenprogramme sollen nach dem hier dargelegten Vorschlag die Programmauflagen in vollem Umfang Anwendung finden.	

§ 9 Abs. 5	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
(5) Werbesendungen in diesen Programmen dürfen 10 vH der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. § 13 Abs. 7 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.	(5) In den Programmen gemäß Abs. 1 dürfen Sendezeiten für kommerzielle Werbung nicht vergeben werden. Sponsoring (Patronanzsendungen) ist erlaubt.
Die Spartenprogramme sollen sich nach dem hier dargelegten Vorschlag primär aus den Gebühren und subsidiär durch Sponsoreinnahmen finanzieren.	

§ 9 Abs. 6 - 9	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
<p>(6) Der Österreichische Rundfunk kann ferner im Rahmen seines Unternehmensgegenstandes über seinen Versorgungsauftrag gemäß § 3 hinaus durch</p> <p>1. Tochtergesellschaften, bei denen der Österreichische Rundfunk über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen muss oder</p> <p>2. diese Tochtergesellschaften in vertraglicher Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen Online-Dienste veranstalten. Für die vertragliche Zusammenarbeit gilt § 2 Abs. 4 sinngemäß.</p> <p>(7) Die Veranstaltung derartiger Online-Dienste und die Vornahme damit in Zusammenhang stehender Geschäftshandlungen (§ 2 Abs. 1 Z 3) bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.</p> <p>(8) Die Veranstaltung dieser Online-Dienste ist organisatorisch und rechnerisch von Tätigkeiten im Rahmen des Versorgungsauftrages (§ 3) zu trennen und kann gewinnorientiert erfolgen. Dafür dürfen keine Mittel aus dem Programmentgelt (§ 31) herangezogen werden.</p> <p>(9) Die weiteren Anforderungen an derartige Online-Dienste bestimmen sich nach § 18 Abs. 2.</p>	<p>(6) – (9) entfallen.</p> <p>Für die Veranstaltung eines kommerziellen Online-Dienstes neben dem gebührenfinanzierten Programm, das auch maßgeblich aus Werbeeinnahmen finanziert wird, besteht keine Notwendigkeit. Dies führt zu einer nicht vertretbaren Verzerrung der Marktverhältnisse gegenüber privaten Mitbewerbern.</p>

§ 9 Abs. 10	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
<p>(10) Nicht zu den Aufgaben des Österreichischen Rundfunks oder seiner Tochtergesellschaften zählen</p> <p>1. die Herausgabe und der Vertrieb von Produkten, insbesondere von periodischen Druckwerken, die nicht überwiegend der Information über Programme und Sendeinhalte dienen. Nicht ausgeschlossen sind jedoch die Herausgabe und der Vertrieb von vom Österreichischen Rundfunk oder im Auftrag des Österreichischen Rundfunks hergestellten Produkten mit Bezug auf vom Österreichischen Rundfunk eigenproduzierte oder in dessen Auftrag produzierte Sendungen;</p>	<p>(10) Nicht zu den Aufgaben des Österreichischen Rundfunks oder seiner Tochtergesellschaften zählen</p> <p>1. die Herausgabe und der Vertrieb von Produkten, insbesondere von periodischen Druckwerken, die nicht überwiegend der Information über Programme und Sendeinhalte dienen. Nicht ausgeschlossen sind jedoch die Herausgabe und der Vertrieb von vom Österreichischen Rundfunk oder im Auftrag des Österreichischen Rundfunks hergestellten anderen Produkten als periodischen Druckwerken mit Bezug auf vom Österreichischen Rundfunk eigenproduzierte oder in dessen Auftrag produzierte Sendungen;</p>
Diese Ergänzung dient der Klarstellung.	

§ 13 Definition der Werbung und Werbezeiten

§ 13 Abs. 1	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
<p>(1) Der Österreichische Rundfunk kann im Rahmen seiner Hörfunk- und Fernsehprogramme Sendezeiten gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung vergeben. Kommerzielle Werbung ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern.</p>	<p>(1) Der Österreichische Rundfunk kann im Rahmen seiner Hörfunk- und Fernsehprogramme gemäß § 3 Sendezeiten gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung vergeben. Kommerzielle Werbung ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern.</p>
Werbung soll nur in den Programmen gemäß § 3, nicht aber den Spartenprogrammen stattfinden.	

§ 13 Abs. 3	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
(3) Werbung muss klar als solche erkennbar sein. Sie ist durch optische oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.	(3) Werbung muss klar als solche erkennbar und von anderen Programmteilen getrennt sein. Sie ist im Fernsehen durch ein optisches Signal, das den Schriftzug „Werbung“ enthält und sich in der Gestaltung vom Sender- logo und von den zur Programmankündigung verwendeten Logos deutlich unterscheidet. eindeutig zu kennzeichnen.
Entspricht der Rechtslage nach den Werberichtlinien der deutschen Landesmedienanstalten für die deutschen Privatsender (Stand 10.2.2000)	

§ 13 Abs. 9 (neu)	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
	(8) Die Bewerbung der Programme und Sendungen des Hörfunks in den Sendungen des Fernsehens sowie der Programme und Sendungen des Fernsehens in den Sendungen des Hörfunks, weiters werbliche Hinweise (klassische Werbung, Trailer etc.) in den Programmen des Österreichischen Rundfunks für seinen Online-Dienst oder die vom Österreichischen Rundfunk herausgegebenen oder vertriebenen Produkte und angebotenen Dienste, z.B. periodische Druckwerke, CDs, Videos, Mehrwertnummerndienste etc., sind auf die höchstzulässigen Werbezeiten gemäß Abs. 6 und 7 anzurechnen.
Regelung der Cross-Promotion im Sinne der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen.	

Werbegrundsätze, Product-Placement, Unterbrecherwerbung

§ 14 Abs. 3	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
(3) In der Werbung dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.	(3) In der Werbung dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die angestellte oder freie Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sind oder regelmäßig in dessen Sendungen auf Grund einer Produktionsvereinbarung mit diesem auftreten.

§ 14 Abs. 6a	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
	(Abs. 6a) Für die Beschaffung von Rechten an Produktionen sowie Dienst- und Sachleistungen für die Herstellung von Produktionen sind angemessene Entgelte zu vereinbaren. Die unentgeltliche oder verbilligte Entgegennahme von Produktionsmitteln oder sonstigen Leistungen (Produktionskostenzuschüsse) ist nur zulässig, wenn damit keine Einschränkung der journalistischen oder künstlerischen Darstellungsfreiheit verbunden ist. Ein etwaiger Hinweis auf eine solche Produktionshilfe in Bild und Ton hat sich unter Vermeidung aller werblichen Effekte auf die Sachinformationen zu beschränken.

Entspricht den deutschen Fernseh-Werberichtlinien.

Unterbrecherwerbung für Spartenprogramm

§ 15	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
	§ 15 entfällt

Eine Sonderregelung für die Unterbrecherwerbung in Spartenprogrammen erscheint im Hinblick darauf, dass solche Spartenprogramme nach unserem Vorschlag werbefrei sind (vgl. § 9 Abs. 5), entbehrlich.

Patronanzsendungen (Sponsoring)

§ 17 Abs. 5	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
(5) An- und Absagen von Patronanzsendungen sind in die Berechnung der höchstzulässigen Werbezeit einzurechnen.	(5) An- und Absagen von Patronanzsendungen sind in die Berechnung der höchstzulässigen Werbezeit einzurechnen; gleiches gilt für die Darstellung oder Erwähnung des Auftraggebers (Sponsors) sowie dessen Waren und Leistungen in Programmtrailern für gesponserte Sendungen.

Teletext und Online-Dienste **Inhaltliche Anforderungen**

§ 18	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
<p>(1) Auf die Veranstaltung von Teletext und Online-Diensten durch den Österreichischen Rundfunk (§ 3 Abs. 5) finden hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen § 4 Abs. 1 erster Satz, 2, 3 und 4, § 5 Abs. 1 erster Satz und § 10 dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung. Der Umfang der Werbung in diesen Veranstaltungen ist jährlich vom Stiftungsrat festzulegen.</p> <p>(2) Auf die Veranstaltung von Teletext und Online-Diensten durch Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks finden hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen die Bestimmungen der §§ 10, 13 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 erster Satz, § 14 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 16 sinngemäß Anwendung. Werbung unterliegt hinsichtlich des Umfangs keinen Beschränkungen.</p> <p>Zu Abs. 1: Nach der derzeitigen Fassung des § 5h RFG gilt eine Beschränkung von 11 % für Werbung in Teletext und Online-Diensten des ORF; diese sollte zumindest aufrecht bleiben.</p> <p>Zu Abs. 2: Es ist nicht einsichtig, wieso dann, wenn der ORF den Teletext und Online-Dienste auslagert, dafür plötzlich andere Regelungen gelten sollen – nämlich die selben Regelungen wie für private Anbieter.</p>	<p>(1) Auf die Veranstaltung von Teletext und Online-Diensten durch den Österreichischen Rundfunk (§ 3 Abs. 5) finden hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen § 4 Abs. 1 erster Satz, 2, 3 und 4, § 5 Abs. 1 erster Satz und § 10 dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung. Der Umfang der Werbung in diesen Veranstaltungen ist jährlich vom Stiftungsrat festzulegen. Hinsichtlich der Werbung im Teletext und Internet darf der Anteil an diesen Angeboten höchstens 11 v.H. betragen.</p> <p>(2) Soweit der ORF Teletext und Online-Dienste durch Tochtergesellschaften veranstaltet, gelten für diese die selben Auflagen wie für den ORF selbst.</p>

Rechtliche Kontrolle
Rechtsaufsicht

§ 35	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
<p>(1) Die Aufsicht des Bundes über den österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt dem Bundeskommunikationssenat, der über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat. Ferner entscheidet der Bundeskommunikationssenat über Einsprüche gemäß § 33 Abs 6.</p>	<p>(1) Die Aufsicht des Bundes über den österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt dem Bundeskommunikationssenat, der über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden zu entscheiden hat. Ferner entscheidet der Bundeskommunikationssenat über Einsprüche gemäß § 33 Abs 6.</p>
<p>Die Änderung steht im Zusammenhang mit der hier vorgeschlagenen Änderung zu § 36 und soll deutlich machen, dass der Bundeskommunikationssenat nicht nur auf Grund von Beschwerden, sondern auch von Amts wegen zur Rechtsaufsicht tätig werden kann. Dies entspricht der Rechtslage nach dem neuen Privatradiogesetz, wo in § 25 Abs 1 geregelt ist, dass die KommAustria über behauptete Verletzungen des Privatradiogesetzes sowohl von Amts wegen als auch auf Grund von Beschwerden tätig wird. Es erscheint auch mit den rechtsstaatlichen Erfordernissen schwer vereinbar, dem ORF einerseits die Befugnis zur hoheitlichen Festsetzung von Teilnehmergebühren zu übertragen, und andererseits eine amtswegige Rechtsaufsicht über den ORF auszuschließen. Das Erfordernis einer rechtsaufsichtlichen Kontrolle kann angesichts der Struktur und Stellung des ORF zweifellos auch dann gegeben sein, wenn keiner der Beschwerdeberechtigten ein solches Verfahren einleitet.</p>	

Beschwerden und Anträge

§ 36	
Begutachtungsentwurf	VÖZ-Vorschlag
<p>(1) Der Bundeskommunikationssenat entscheidet gemäß § 35 Abs. 1 – soweit dafür nicht eine niedere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes</p> <p>1. auf Grund von Beschwerden</p> <p>.....</p> <p>2. auf Antrag</p> <p>.....</p>	<p>(1) Der Bundeskommunikationssenat entscheidet gemäß § 35 Abs. 1 – soweit dafür nicht eine niedere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes</p> <p>1. von Amts wegen,</p> <p>2. auf Grund von Beschwerden</p> <p>.....</p> <p>3. auf Antrag</p> <p>.....</p>

Zur Begründung siehe Erl zu § 35.

Verband Österreichischer Zeitungen

Stellungnahme zum Entwurf eines Privat-TV-Gesetzes

- 1. Präambel:** Der Verband Österreichischer Zeitungen begrüßt die Initiative der Bundesregierung, mit dem Entwurf zum Privatfernsehgesetz den Fernsehmarkt auch für terrestrische Programmanbieter zu öffnen und zugleich die regulatorischen Grundlagen für die Digitalisierung des Fernsehens zu schaffen. Das Gesetz ist ein wichtiger medienpolitischer Schritt, der letztlich zu einem fairen Programm-Wettbewerb zwischen dem öffentlichen Rundfunk und privaten österreichischen Fernsehanbietern führen sollte. Dabei sind die Startbedingungen der privaten Mitbewerber allerdings noch wesentlich ungünstiger als im Radiobereich, weil die terrestrischen Frequenzressourcen äußerst knapp sind und auch die Kosten des Fernsehbetriebs – der Programmherstellung, des Zukaufs attraktiver Filme bzw. Übertragungen – wie auch der Verbreitungstechnik – ungleich höher sind als beim Radio. Auch stehen der nationale wie die regionalen Fernsehanbieter mit den beiden gebührenfinanzierten Programmen des ORF im Wettbewerb um die Aufmerksamkeit der Zuschauer.
- 2. Zielsetzungen:** Die Öffnung des terrestrischen Privatfernsehens sollte dabei von der Überlegung getragen sein,
 - Wettbewerbsgleichheit für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten,
 - einen angemessenen Anteil österreichischer Produktion und Wertschöpfung an den neuen Programmen sicherzustellen und
 - den österreichischen Printmedienhäuser eine faire Chance zur Beteiligung an den neuen Fernsehprojekten, auch im regionalen Raum, zu eröffnen.
- 3. Ziel: Bundesweites und regionales/lokales Fernsehen ermöglichen:** Auf Grund der technischen Frequenzknappheit sind die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Einführung analogen privaten terrestrischen Fernsehens in Österreich sehr eingeengt: Zur Disposition stehen (derzeit) im wesentlichen nur Frequenzen für eine flächendeckende bundesweite Fernsehkette; dazu kommen eine Reihe lokaler Standorte in einigen größeren Landeshauptstädten und für sich allein nicht brauchbare Füllfrequenzen. Dem Wunsch nach Öffnung dieser Kapazitäten für analoges Privatfernsehen steht allerdings die Forderung gegenüber, diese derzeit freien und künftig verfügbare Frequenzen für den Aufbau eines oder (optimalerweise) mehrerer digitaler Fernsehnetze zu nutzen.
Es ist nun anzuerkennen, dass die Bundesregierung versucht, mit dem Entwurf des Privatfernsehgesetzes beiden Zielvorstellungen weitestgehend gerecht zu werden: nach dem Entwurf soll in erster Linie rasch ein nationaler analoger privater Fernsehanbieter lizenziert werden, der auf die Frequenzen der dritten Fernsehkette (Anlage 1 zum Entwurf) zurückgreifen kann; die verbleibenden lokalen Standorte (Anlage 2) – die nach dem früheren Entwurf des Privatfernsehgesetzes 1999 für regionales/lokales Fernsehen verfügbar waren – sollen dagegen schon für die künftige digitale Nutzung reserviert werden. Die Konsequenz daraus ist, dass das regionale / lokale analoge Fernsehen auf der „Strecke“ bleibt, weil es nämlich auf die vom nationalen Anbieter nicht genutzten „Reste“ verwiesen wird; als „Ersatzlösung“ wird den Lokal-TV-Bewerbern die Mitbenutzung der Frequenzen, die vom ORF für die Ausstrahlung des halbstündigen Regionalprogramms auf ORF 2 nicht voll genutzt werden, eröffnet. Dies sind die in Anlage 3 angeführten ORF-Standorte Wien-Kahlenberg (Kanal 34), Linz-Lichtenberg (Kanal 41) und Salzburg-Gaisberg (Kanal 36); die KommAustria kann nach § 13 Abs. 2 des Entwurfs durch Verordnung weitere solche Standorte des ORF zur Mitbenutzung festlegen.

Zwar können Bewerber um eine nicht-bundesweite Zulassung ihren Antrag auf eine Frequenz aus der Anlage 1 schon innerhalb der Ausschreibungsfrist für die bundesweite

Zulassung abgeben, doch erfolgt die Vergabe der einen bundesweiten Zulassung zeitlich vorrangig; die Bewerber für regionales/lokales TV können nur auf die „Reste“ zurückgreifen, wobei kaum anzunehmen ist, dass der nationale Anbieter wesentliche Frequenzen nicht selbst nutzen und damit den lokalen Mitbewerbern Ressourcen, mit denen diese ihn konkurrenzieren könnten, überlassen wird. Die Möglichkeiten für regionales/lokales terrestrisches Privatfernsehen werden damit im wesentlichen auf die Mitbenutzung der drei in Anlage 1 angeführten ORF-Standorte eingeschränkt sein; das bedeutet andererseits, dass sich das österreichische Privatfernsehen auf den einen nationalen Anbieter konzentrieren wird.

4. **Mitbenutzung der ORF-Standorte für die Regionalisierung (§ 13):** Die Lösung, die ORF-Senderstandorte, über die ORF 2 untetags parallel ausgestrahlt wird und die ausschließlich zur Verbreitung des halbstündigen Regionalfensters in ORF 2 um 19.00 Uhr genutzt werden, Inhabern einer nicht-bundesweiten Zulassung zur zeitweisen Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen, ist zu begrüßen. Es ist anzunehmen, dass an der Nutzung dieser Standorte ein beträchtliches Interesse bestehen wird. Die Interessenten bedürfen neben der Zulassung für nicht-bundesweites Fernsehen durch die KommAustria auch eines Nutzungsvertrages mit dem ORF. Nach § 4 Abs. 4 Z 5 sind bei einem Antrag auf Erteilung einer Zulassung gegebenenfalls auch Angaben über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten des ORF für den Fall der Zulassungserteilung oder Angaben über die geplante Nutzung von Übertragungskapazitäten des ORF (§ 13) zu machen. Die Auswahl des Zulassungsinhabers für den ORF-Standort erfolgt dabei durch die Erteilung der Zulassung, mit der der Standort zugeordnet wird. Unklar ist, ob dabei ein Bewerber, der bereits einen Vorvertrag mit dem ORF über einen Standort nach § 13 nachweisen kann, im Vorteil ist oder die Behörde die Zulassung überhaupt nur an diesen vom ORF „ausgewählten“ Bewerber erteilen kann. Andererseits sind nach § 13 Abs. 3 des Entwurfs die näheren Bedingungen der Nutzung durch den ORF festzulegen, wobei zweifelhaft ist, ob die in dieser Bestimmung angeführten Kriterien („Die Nutzung ist für eine den wirtschaftlichen und programmlichen Anforderungen des Zulassungsinhabers angemessene Dauer und unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages des Österreichischen Rundfunks zu gestatten, wobei die Versorgung der Bevölkerung im Verbreitungsgebiet . . . zu gewährleisten ist“) eine hinreichende Vorgabe für die Nutzungsvereinbarung darstellen können. Es wäre wünschenswert, wenn die Vorgangsweise klarer geregelt wäre, wobei die Auswahlentscheidung über den Bewerber grundsätzlich der Behörde vorbehalten werden sollte.
5. **Auswahlkriterien für Inhaber einer bundesweiten Zulassung (§ 7):** § 7 Z. 4 sieht vor, dass bei der Auswahl auch zu berücksichtigen ist, wie weit in dem Programm des Bewerbers österreichbezogene Beiträge berücksichtigt werden. Dies sollte dahin ergänzt werden, dass auch zu prüfen ist, in welchem Umfang der Inhaber der bundesweiten Zulassung eine österreichische Wertschöpfung in der Programmproduktion und – Vermarktung gewährleisten kann.
6. **Beteiligung von Medieninhabern (§ 11):** Die Liberalisierung der Beteiligungsregeln für Medieninhaber gegenüber dem derzeitigen Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz (max. 26 % Beteiligung für Medieninhaber ist zu begrüßen. Bei der Erhebung der Reichweiten (Abs. 6) sollte auf die bestehende Einrichtung der Media-Analyse zurückgegriffen werden.
7. **Sendeanlagen des ORF (§ 13 Abs. 4, § 19):** Bei der Nutzung der Sendeanlagen des ORF zur Ausstrahlung der Programme der Inhaber von Zulassungen wird darauf abgestellt, dass dem ORF ein angemessenes, marktübliches Entgelt geschuldet wird. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass in der Regierungsvorlage des Privat-Rundfunkgesetzes 1999 (1522 d. Beil Sten. Prot. NR XX. GP) in § 11a die Überlassung zu nachgewiesenen Selbstkosten (des ORF) vorgesehen war. Als Selbstkosten sind nur jene Kosten zu

verstehen, die dem ORF aus der Nutzung der Sendeanlagen durch Private zusätzlich entstehen. Dies ist damit zu begründen, dass der ORF diese Sendeanlagen zu einem wesentlichen Anteil aus Gebühreneinnahmen finanziert hat und es somit gerechtfertigt wäre, diese auch anderen Anbietern zu günstigen Konditionen zugänglich zu machen. Wir regen an, diese Regelung auch in den vorliegenden Entwurf zu übernehmen.

8. **Digitale Plattform Austria (§ 21):** Der Verband Österreichischer Zeitungen begrüßt die Initiative zur Einrichtung einer „Digitalen Plattform Austria“, die die Regulierungsbehörde bei der Erarbeitung von Szenarien für die Einführung von digitalem Rundfunk und multimedialen Diensten unterstützen soll und erklärt sich bereit, an einer solchen Institution beratend mitzuwirken. Wir ersuchen, die Zeitungsverlage, die als Anbieter multimedialer Dienste an diesem Fragenkreis interessiert sind bzw den Verband Österreichischer Zeitungen in die Liste der zur Teilnahme einzuladenden Institutionen aufzunehmen.
9. **Multiplexbetreiber; Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme (§ 25, 28):** Dem Multiplex-Betreiber kommt eine wesentliche Rolle bei der Zuteilung von Kapazitäten für die Verbreitung digitaler Programme zu. Es wäre zu überlegen, ob hier nicht im Gesetz Rundfunkveranstalter, die als digitale Programmanbieter in Frage kommen, von der Trägerschaft eines Multiplexbetriebs von vornherein ausgeschlossen werden bzw ein beherrschender Einfluss derselben auf den Multiplex-Betreiber hintan gehalten wird.

Nach § 28 muss der Bewerber um eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Programms eine Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers nachweisen. Damit könnte de facto der Multiplex-Betreiber über die Zulassung entscheiden. Es wäre zu prüfen, ob diese Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Knappheit der digitalen terrestrischen Kapazitäten (in einem Multiplex können 4-5 Programme verbreitet werden) zumindest dann, wenn nur ein Multiplex-Betreiber zugelassen ist, nicht der KommAustria zu überlassen wäre.

Verband Österreichischer Zeitungen